

Satzung für Ellodan Creative Works Jugendbildung

Fassung vom 16.01.2015

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Ellodan Creative Works Jugendbildung e.V.“ (im Folgenden „ECW Jugendbildung e.V.“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pautzfeld (91352).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

3. Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fasst das historisch-fantastische Improvisationstheater als umfassende charakterliche, sittliche und geistige Persönlichkeitsbildung für insbesondere Jugendliche auf. „ECW Jugendbildung e.V.“ setzt sich zur Verfolgung seiner in Abschnitt 2 genannten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Organisation von Veranstaltungen (Vorträge, Zeltlager, Seminare und Workshops, etc.) für mehrheitlich Jugendliche, welche den Zweck der Jugendhilfe und der Völkerverständigung dienen. (siehe auch Abschnitt 3 Ziffer 1 Unterziffer 3).
 2. Die Herstellung und Pflege von Kontakten und Verbindungen zu regionalen und internationalen Jugend- und Dachorganisationen im Bereich des historisch-fantastischen Improvisationstheaters im Sinne der Völkerverständigung.
 3. Die Darstellung und Verbreitung des fantastischen Improvisationstheaters in seiner Vielfalt, d.h. in Hinblick auf dessen künstlerische, historische und soziale Aspekte, sowie insbesondere auf dessen toleranzfördernde Inhalte. Dies geschieht durch gezielte Aktivitäten wie Vorträge, Zeltlager, Seminare und Workshops.
 4. Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen von „ECW Jugendbildung e.V.“ dienlich sind.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

4. Gemeinnützigkeit

1. „ECW Jugendbildung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 52 "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Der konkrete Zweck des Vereins ist in der Abgabenordnung niedergelegt.
2. „ECW Jugendbildung e.V.“ ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel von „ECW Jugendbildung e.V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird gemäß Abschnitt 20 behandelt.

5. Rechtsgrundlagen

Die Satzung, sowie die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Rechtsgrundlage ist die Satzung.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

7. Mitgliedschaft

1. Mitglied bei „ECW Jugendbildung e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
3. Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die selben Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Für die Mitgliedschaft Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Erziehungsberechtigten, wenn mit der Mitgliedschaft finanzielle oder übermäßig zeit- und arbeitsaufwändige Belastungen verbunden sind.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr besitzen Rederecht und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzen aktive Mitglieder Antragsrecht, sowie das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen besitzen nur eine Stimme.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei jeglichem Schriftverkehr nach seinem Namen den Zusatz „Mitglied von ECW Jugendbildung e.V.“ zu führen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche tatsächlich entstandener Auslagen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 3. Den Mitgliedsbeitrag im Voraus zu bezahlen.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Vorstand und die schriftliche oder elektronische Bestätigung der Aufnahme durch ein Mitglied der Vorstandschaft. Der Eintritt ist ganzjährig möglich. Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen einen Antrag ablehnen. Dieses bedarf der Schriftform.
2. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung,
 3. durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt
 1. Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 2. Wegen groben unsportlichen, oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 3. Bei einem Rückstand auf die Beitragsschuld von 12 Monaten .
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Suspendierungserklärung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zugeben.
6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem suspendierten Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss von dem suspendierten Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von „ECW Jugendbildung e.V.“. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mindestens 3/4 ihrer Mitglieder an ihr teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann persönlich, per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Einladung mit Tagesordnung per Mail.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis zur ersten Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindesten vier Wochen einzuladen.
6. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Beschluss über die jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie des Vereinszwecks.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Bestimmung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, an welche das Restvermögens des Vereins im Falle seiner Auflösung geht.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen.
4. Jede Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder und können nur beschlossen werden, wenn die zu ändernden Bestimmungen der Satzung in der Einladung bekanntgegeben worden sind.
6. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

13. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt und dann jährlich im Voraus zum 01. Juli zur Zahlung fällig. (Ausnahmefälle regelt Abs. 5)
3. Durch Beschluss der Vorstandschaft können einzelne Mitglieder, die sich im besonderen Maß für den Verein engagieren, von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Hierzu ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

14. Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB, besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der Verein kann durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten werden (Einzelvertretung).
2. Der Vorstand wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

15. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahres- und Kassenberichts,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

16. Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung (besondere Vertreter nach § 30 BGB) bestellen.
2. Die mit der Geschäftsführung betrauten besonderen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die genaue Arbeitsteilung in der Geschäftsführung regelt die gemäß Abschnitt 15 Ziffer 2 dieser Satzung vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

17. Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Postanschrift, Mailadresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch das betroffene Mitglied und stellt anderen Mitgliedern Daten nur nach erfolgter Genehmigung des betroffenen Mitgliedes (durch entsprechenden schriftlichen Vermerk an den Vorstand) zur Verfügung. Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten erfolgt zu ausschließlich den Vereinszielen dienenden Zwecken.

18. Vergütungen

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine persönlichen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
2. Bei Bedarf können Mitglieder des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - honoriert werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung der in Ziffer 2 genannten Tätigkeit.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis Ende des Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
7. Erstattung werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

19. Kassenführung und Kassenprüfung

1. „ECW Jugendbildung e.V.“ führt eine eigene Kasse.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei berechtigten Zweifeln sind Zwischenprüfungen zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

20. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereins, werden der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren gemäß §47ff BGB bestellt.
4. Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichtes anzumelden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.
6. Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

Pautzfeld, den 16.01.2015

Björn-Ole Kamm

1. Vorstand

Katrin Mickan

2. Vorstand